



## **Betriebsvereinbarung zur Einsatz- und Urlaubsplanung**

zwischen der

Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG  
Johannisbollwerk 10,20459 Hamburg,  
- Arbeitgeber -

und dem

Betriebsrat der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG,  
Johannisbollwerk 10,20459 Hamburg  
-Betriebsrat-

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Arbeitgebers, die auf den Fahrzeugen des Arbeitgebers gemäß § 1 Satz 1 der Anlage IV zum MTV See beschäftigt werden und auf die die Sonderbestimmungen zum MTV-See gemäß der Anlage IV Anwendung finden.
2. Die Beschäftigten auf den Fahrzeugen gemäß §1 Satz 1 der Anlage IV zum MTV See können ihre Borddienstzeit / Landfreizeit nach folgenden Ablöserhythmen einrichten:
  - Zweiwochenrhythmus (15 Tage / 13 Tage)
  - Dreiwochenrhythmus (22 Tage / 20 Tage)
  - Vierwochenrhythmus (29 Tage / 27 Tage)

Stimmt der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber überein, entsprechend §23 Abs.4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Anlage 4 freiwillige Borddienstzeiten leisten zu wollen, können diese bis zu 2 mal pro Jahr im Rahmen eines Dreiwochenrhythmus geleistet werden.

3. Die Entscheidung über die Ablöserhythmen muss für alle Beschäftigten verbindlich vor Beginn eines Kalenderjahres getroffen sein und bildet zusammen mit der Urlaubsliste die Grundlage für die zwischen dem Betriebsrat und der Heuerabteilung des Arbeitgebers zu vereinbarenden Dienst- und Urlaubspläne für alle Fahrzeuge des Arbeitgebers, auf denen die Beschäftigten nach § 6 Abs. 4 MTV See zur Dienstleistung verpflichtet sind.
4. Das für jeden Beschäftigten eingerichtete Urlaubskonto wird im Rahmen der zentralen Einsatzplanung des Arbeitgebers wie bisher weitergeführt. Weist der Urlaubssaldo eines Beschäftigten im Zweiwochenrhythmus am 30. November mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres ein Guthaben von mehr als 20 Urlaubstagen auf, findet ein zusätzlicher Abbau des Urlaubsguthabens im Rahmen der Urlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr in der Weise statt, dass der Beschäftigte einen zusätzlichen planbaren Urlaubsblock von 8 Tagen für jeweils 20 Landfreizeittage (maximal 3 Törns) im Landfreizeitsaldo in Anspruch nehmen kann. Dieser Urlaub wird durch Gewährung eines zusätzlichen Landfreizeitblocks von 20 zusammenhängenden Kalendertagen gewährt. Diese zusätzlich zu gewährenden Landfreizeitblöcke werden in die jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres zu erstellende Urlaubsliste gemäß Ziffer 3 dieser Betriebsvereinbarung aufgenommen.

5. Unabhängig von der tariflichen Verpflichtung zur jährlichen Bekanntgabe des Standes des Einsatz- und Urlaubskontos erhalten Beschäftigte quartalsweise im jeweiligen Folgemonat nach Quartalsende eine Information über den Stand ihres Einsatz- und Urlaubskontos.
  
6. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung 01.01.2017 in Kraft.

Hamburg,

10.05.2016

ppa.   
Bugsier-, Reederei- und Bergungs-  
Gesellschaft mbH & Co. KG

  
Betriebsrat der  
Bugsier-, Reederei- und Bergungs-  
Gesellschaft mbH & Co. KG